

Allgemeine Beförderungsbedingungen

1. Anwendbarkeit

- 1.1 Der Kunde erkennt mit dem Erwerb des Fahrscheins oder spätestens mit dem Betreten der Schiffe der **Fa. Kurpfalz Personenschiffahrt Inh. Robert Schneider (nachfolgend „Kurpfalz Personenschiffahrt“ genannt)** und Inanspruchnahme der Leistung derselben die allgemeinen Beförderungsbedingungen an. Sie werden Bestandteil des entsprechenden Vertrages der Kurpfalz Personenschiffahrt.
- 1.2 Im Falle einer Buchung des Kunden ohne unmittelbare Übergabe des Fahrscheins kommt ein Vertrag durch die Annahme seitens der Kurpfalz Personenschiffahrt zustande. Die Buchung stellt ein verbindliches Angebot im Rechtssinne dar, das die Kurpfalz Personenschiffahrt innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen annehmen kann.
- 1.3 Die Kurpfalz Personenschiffahrt ist berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden abzulehnen.

2. Fahrschein

- 2.1 Fahrscheine werden an der Anlegestelle Mannheim-Kurpfalzbrücke und an Bord des Schiffes verkauft. Fahrscheine sind ebenso bei der Tourist Information in Mannheim und der Tourist Information Ludwigshafen erhältlich.
- 2.2 Fahrscheine sind auch im Vorverkauf erhältlich. Weiter Informationen dazu finden Sie unter www.kurpfalz-schiffahrt.de.
- 2.3 Fahrscheine sind bis zum Antritt der Reise auf eine andere Person übertragbar, sofern sie nicht auf einen bestimmten Namen lauten. Sind Fahrscheine mit einem bestimmten Datum versehen, haben diese nur für die zu diesem Zeitpunkt genannte Reise Gültigkeit.
- 2.4 Fahrscheine sind beim Einsteigen persönlich und offen vorzuzeigen, während der Fahrt aufzubewahren und an Bord auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5 Der Gruppenfahrschein dient dem Reiseleiter als Fahrschein. Der Reiseleiter hat vor der Gruppe das Schiff zu betreten.
- 2.6 Wer ohne gültigen Fahrschein das Schiff betritt oder während der Fahrt seinen Fahrschein verliert und nicht anderweitig nachweisen kann, dass er bereits einen Fahrschein erworben hat, hat sich unaufgefordert zum Nachlösen beim Schiffspersonal zu melden. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen eine dieser Bestimmungen hat der Fahrgast den Fahrpreis zuzüglich des entsprechenden Mehrpreises gem. dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisverzeichnis zu zahlen.
- 2.7 Keine Fahrgeldrückerstattung für nicht angetretene oder selbst vorzeitig abgebrochene Fahrten.

3. Beförderung von Fahrzeugen, Gepäck und Sonstigem

- 3.1 Krafträder, Ruder- sowie Paddelboote werden nicht befördert.
- 3.2 Kinderwagen und Krankenrollstühle von Fahrgästen werden nach Maßgabe der jeweiligen Unterbringungsmöglichkeiten an Bord kostenfrei transportiert. Für die Unterbringung solcher Fahrzeuge kann das Schiffspersonal einen bestimmten Platz zuweisen.
- 3.3 Wenn entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind werden Fahrräder zum halben Erwachsenenpreis transportiert.
- 3.4 Waffen, feuergefährliche, ätzende und andere gefährliche Gegenstände sowie Gegenstände, deren Besitz verboten oder strafbar sind, werden nicht befördert. Werden derartige Gegenstände erst während der Reise entdeckt, kann die Schiffsleitung sie in Verwahrung nehmen und sie auf Kosten des Besitzers im nächsten Hafen von Bord bringen. Die Schiffsleitung behält sich weitergehende Maßnahmen, z.B. die Einschaltung der Behörden vor.
- 3.5 Die Mitnahme von lebenden Tieren ist untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.6 Lebende Tiere sind kein Gepäck im Sinne dieser allg. Beförderungsbedingungen.
- 3.7 Die Mitnahme von Hunden kann gestattet werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Bordbetriebs nicht beeinträchtigt wird und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
Hunde die andere Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen oder auf Tischen untergebracht werden. Ein Anspruch auf die Mitnahme von Hunden besteht nicht.

4. Fahrpreis

- 4.1 Der Fahrpreis ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisverzeichnis.
- 4.2 Alle angegebenen Preise und Beträge verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und aller anderen ggf. anfallenden Abgaben, Steuern, Gebühren.
- 4.3 Der Kinderfahrpreis gilt für Kinder ab dem 4. bis zum 15. Geburtstag.
Das bedeutet: ab dem 4. Geburtstag gilt der Kinderpreis, ab dem 15. Geburtstag der Erwachsenenpreis.
- 4.4 Maximal 2 Kinder, in Begleitung Ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten, bis zum 4. Geburtstag werden frei befördert.

5. Spezielle Beförderungsbestimmungen

- 5.1 Alle Fahrgäste haben den Anweisungen der Schiffsbesatzung Folge zu leisten.
- 5.2 Wenn die Sicherheit und Ordnung des Bordbetriebs beeinträchtigt wird, kann die Beförderung verweigert werden. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.
- 5.3 Fahrgäste die nachhaltig diese Allgemeinen Beförderungsbestimmungen verletzen, mutwillige Sachbeschädigungen verüben oder auf andere Weise die Sicherheit und Ordnung an Bord stören, können von der Weiterfahrt, unter gleichzeitigen Verfall des Fahrscheins, ausgeschlossen werden, ohne dass ihnen Ansprüche daraus entstehen. Nach Namensfeststellung erfolgt gegebenenfalls ihre Übergabe an die Behörde an der nächsten Schiffsanlegestelle, an der dies ohne Verzögerung des Schiffsbetriebs möglich ist.
- 5.4 An Bord besteht kein Verzehrzwang.
Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht an Bord verzehrt werden.
- 5.5 Jeder Fahrgast hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel der Fahrt das Schiff rechtzeitig verlässt, bzw. zur vereinbarten Uhrzeit für die Rückfahrt pünktlich wieder an Bord ist. Fahrgäste die an Zwischenstationen Ein- bzw. Aussteigen wollen, müssen ihre Absicht zeitig dem Schiffspersonal mitteilen.
- 5.6 Das Rauchen ist nur auf den Freidecks gestattet.
- 5.7 An Bord gefundene Gegenstände sind unverzüglich dem Schiffspersonal zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

6. Haftung

- 6.1 Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen.
- 6.2 Die Kurpfalz Personenschiffahrt haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Körperschäden, Verlust oder Beschädigung von Gepäck, sowie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden. Im Übrigen haftet die Kurpfalz Personenschiffahrt, soweit nicht anders vereinbart und soweit die gesetzlichen Bestimmungen keine weitergehende Haftungsbeschränkung enthalten, auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten. Kardinalpflichten im Sinne dieser Regelung umfassen neben den vertraglichen Hauptpflichten auch Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung für leicht fahrlässige verursachten Schäden ausgeschlossen.
- 6.3 Für alle Ansprüche, die nicht Körperschäden, den Verlust von Gepäck oder die Beschädigung von Gepäck betreffen, ist die Haftung auf den dreifachen Fahrpreis beschränkt,
 1. soweit ein Schaden des Fahrgastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde;
 2. soweit die Kurpfalz Personenschiffahrt für einen dem Fahrgast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist, außer wenn die Kurpfalz Personenschiffahrt bei Auswahl des Leistungsträgers vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- 6.4 Fahrgäste sind gehalten, etwaige Schäden, gleich welcher Art, aus denen sich Ansprüche gegen die Kurpfalz Personenschiffahrt und ihr Personal ergeben könnten, sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens aber bis zum Verlassen des Schiffs am Zielort den zuständigen Personen an Bord anzuzeigen, damit gegebenenfalls erforderliche Feststellungen unverzüglich getroffen werden können. Eine Schadensanzeige zu einem späteren Zeitpunkt führt nicht zu einem Ausschluss von Schadensersatzansprüchen. Dies gilt nicht, soweit der Ausschluss sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.
- 6.5 Im Falle eines Verlustes des Fahrscheins sind Schadensersatz-, Erstattungs- und Rückabwicklungsansprüche ausgeschlossen.
- 6.6 Die Kurpfalz Personenschiffahrt übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung des geltenden Fahrplans. Abweichungen von Fahrplänen durch Hoch- oder Niedrigwasser, hohes Fahrgastaufkommen und sonstige Verkehrsbehinderungen durch Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, die von der Kurpfalz Personenschiffahrt nicht zu vertreten sind, begründen keine Ansprüche auf Erstattung oder Minderung des Fahrpreises.
- 6.7 Mindestbeteiligung bei den Fahrplanfahrten:
Bei den „Rundfahrten ohne Aufenthalt“ 30 Pers., bei „Fahrten mit Aufenthalt“ und „Fahrten zu Feuerwerken“ 50 Erwachsene.

7. Schlussbestimmungen

Die Rechtsbeziehung des Kunden mit der Kurpfalz Personenschiffahrt unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand 01.04.2017